

MANDANTEN-INFO
BETRIEBSPRÜFUNG
IN DER ARZT-PRAXIS

Betriebsprüfung in der Arztpraxis

Fallstricke und typische Fehlerquellen



In enger Zusammenarbeit mit



Mandanten-Info

Betriebsprüfung in der Arztpraxis

1. Einleitung
2. Vor der Betriebsprüfung
 - 2.1 Wie kommt die Arztpraxis auf die Prüfungsliste des Finanzamtes?
 - 2.2 Wann beginnt die Betriebsprüfung?
 - 2.3 Wann und wo beginnt der Prüfer mit seiner Tätigkeit der Betriebsprüfung?
 - 2.4 Sind noch Korrekturen vor Prüfungsbeginn möglich?
3. Während der Betriebsprüfung
 - 3.1 Was sind die typischen Prüfungsschwerpunkte bei Arztpraxen?
 - 3.1.1 Sach- und Nutzungsvorteile, die von Geschäftspartnern zugewendet werden
 - 3.1.2 Erstattung von nicht abziehbaren Betriebsausgaben
 - 3.1.3 Einnahmen aus Versicherungsleistungen wegen Diebstahl eines betrieblichen Kraftfahrzeugs
 - 3.1.4 Erlass von Honorarforderungen
 - 3.1.5 Gewerbliche Nebentätigkeit
 - 3.1.6 Vorschusshonorare bei gleichzeitiger Rückzahlungsverpflichtung
 - 3.1.7 Einzug von Honoraren aus privatärztlicher Tätigkeit durch eine ärztliche Verrechnungsstelle
 - 3.1.8 Vorschüsse einer ärztlichen Verrechnungsstelle
 - 3.1.9 Zufluss von Honoraren aus vertragsärztlicher Tätigkeit
 - 3.1.10 Vorweggenommene Betriebsausgaben
 - 3.1.11 Schuldzinsenabzug nach Praxisveräußerung
 - 3.1.12 Kosten einer Praxisausfallversicherung
 - 3.1.13 Aufwendungen für Fortbildungsreisen
 - 3.1.14 Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen
 - 3.1.15 Abgrenzung häusliches Arbeitszimmer von einer Notarztpraxis

- 3.1.16 Berufskleidung
- 3.1.17 Bewirtungsaufwendungen
- 3.1.18 Fachliteratur
- 3.1.19 Praxisjubiläum
- 3.1.20 Telefonkosten
- 3.1.21 Privater Nutzungsanteil beim betrieblichen Kraftfahrzeug
- 3.1.22 Abfindung für die Aufgabe von Praxisräumen
- 3.2 Was geschieht, wenn Sachverhalte nachträglich nicht belegt werden können?
- 3.3 In welchen Fällen kann die Einleitung eines Strafverfahrens drohen?
- 3.4 Ärztliche Berufsverschwiegenheit kontra Mitwirkungspflicht bei der Betriebsprüfung
- 4. Schlussbesprechung
- 5. Nach der Betriebsprüfung

1. Einleitung

Für Arztpraxen und deren Inhaber stellt die Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung, d. h. die Durchführung einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt, einen unangenehmen hoheitlichen Eingriff in die ärztliche Berufsausübung dar. Oftmals wird der Beginn der Betriebsprüfung mit der Hoffnung verbunden, dass der Prüfer, sobald er „etwas gefunden hat“, mit dem steuerlichen Mehrergebnis zufrieden ist und die Prüfung anschließend vorüber ist.

Die Abläufe und Rechtsfolgen von Betriebsprüfungen haben sich in den letzten Jahren verändert. Zum einen wurde die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige im Vorfeld einer angekündigten Betriebsprüfung abgeschafft. Aber auch die elektronische Auswertung der Praxis-EDV gibt dem Finanzamt neue Hinweise, die früher in dieser Form nicht erlangt werden konnten.

Die folgenden Ausführungen geben Ihnen einen kurzen Überblick, welche typischen Prüfungsfelder im Rahmen von steuerlichen Überprüfungen von Arztpraxen bestehen.

2. Vor der Betriebsprüfung

2.1 Wie kommt die Arztpraxis auf die Prüfungsliste des Finanzamtes?

In früheren Zeiten galten für die Aufnahme einer Arztpraxis starre Größenordnungen. Hiernach war ein Praxisbetrieb laufend zu prüfen, wenn der Umsatz mindestens 4.700.000 Euro oder der Gewinn 580.000 Euro beträgt. Dieses starre Verfahren wurde geändert. Jetzt treten an Stelle der Betriebsgrößenklassen die Steuerausfall-Risikoklassen sowie die Steuervita als persönliches Risikoprofil. Bundesweit werden hierfür durch die Finanzämter Daten gesammelt und ausgewertet. Durch die inzwischen verpflichtende elektronische Übertragung der Gewinnermittlungen an die Finanzämter steigt die Datenbasis des Finanzamtes laufend an. Durch eine spezielle Software können Umsatz- und Einkunftsgrößen verglichen werden. In einem elektronischen Datenblatt werden diese relevanten Informationen zusammengeführt und eine Risikoklasseneinstufung vorgenommen. Hieraus ergibt sich ein sogenannter Compliance-Faktor, welcher die bisherige Beachtung der steuerlichen Pflichten wiedergibt. Die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen kann sich anschließend zielgerichtet auf identifizierte Risikobetriebe konzentrieren. Eine zugleich stattfindende Zufallsauswahl soll das unberechenbare Entdeckungsrisiko für jedermann abdecken.

Liegen Umstände vor, welche die Richtigkeit der Angaben in Zweifel ziehen, sind die Veranlagungsstellen verpflichtet, den Steuerfall der Betriebsprüfungsstelle zu melden. Diesen Überprüfungsauftrag kann die Finanzbehörde nur erfüllen, wenn das individuelle Ausfallrisiko anhand von Risikomerkmale bestimmt wird. Folgende Aufgriffkriterien haben sich herausgebildet, die für eine Prüfungsbedürftigkeit sprechen:

- Ungewöhnliche Vertragsgestaltungen mit nahe stehenden Personen: Anmietung von Privaträumen, Darlehensgewährung etc.

- Mittelverwendung: Mangels Investition könnten betrieblich aufgenommene Darlehen privat verwendet worden sein.
- Auffällige Vermögenszuwächse: Zweifelhafte Finanzierungsquellen bei betrieblichen Investitionen; hohe Einlagen in das Betriebsvermögen; ungeklärte Mittelherkunft.
- Entnahme von Betriebsvermögen zu zweifelhaften Werten.
- Auffällige Betriebsausgaben: Hohe Reparaturkosten oder aktivierungspflichtiger Herstellungsaufwand.
- Umstrukturierung/Betriebsaufgabe: Praxisveräußerung und Aufdeckung stiller Reserven; Realteilung von Mitunternehmerschaften (Berufsausübungsgemeinschaft), Einbringung von Praxisteilen in Berufsausübungsgemeinschaften (BAG).
- Kontrollmitteilungen aus anderen Betriebsprüfungen.
- Mehrfaches Ergehen von Schätzungsbescheiden oder häufiger Wechsel des steuerlichen Beraters.

Indizien, dass eine steuerliche Außenprüfung bevorsteht, gibt es grundsätzlich nicht. Auch eine jahrelange Ruhe vor dem Finanzamt vermittelt keine Sicherheit, dass es nicht doch zu einer Prüfung der Rechnungslegung und der steuerlichen Ansätze kommt.

2.2 Wann beginnt die Betriebsprüfung?

Mit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung wird die Pflicht des Praxisinhabers konkretisiert, dass er die Betriebsprüfung zu dulden hat. Eine Betriebsprüfung kann selbst dann angeordnet werden, wenn die zu prüfende Arztpraxis bereits nicht mehr besteht. Die Prüfungsanordnung ist die rechtliche Grundlage der Außenprüfung und hat grundsätzlich vor oder mit dem Beginn der Außenprüfung vorzuliegen. Fehlt die Prüfungsanordnung, darf der Außenprüfer keine Prüfungshandlungen vornehmen.

Bereits die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung hat wichtige Rechtsfolgen:

- Inhalt der Prüfungsanordnung ist für die Hemmung der Verjährung bezüglich der betroffenen Steuerjahre maßgeblich.
- Mit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung kann der betroffene Steuerpflichtige keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr abgeben.

Hinweis

Mit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung kann der Praxisinhaber nach neuer Rechtslage keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr abgeben. Dies war früher noch bis zum Erscheinen des Außenprüfers möglich, d. h. nach altem Recht konnten die unterlassenen Angaben noch nachgeholt werden, wenn feststand, dass der Außenprüfer kommen wird. Dies ist nun nicht mehr möglich.

Bei Personengesellschaften wie einer ärztlichen BAG ist die Prüfungsanordnung der Gesellschaft bekanntzugeben. Steuerpflichtig ist die BAG deshalb, weil sie die Erklärung über die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung abzugeben hat. Die Gesellschafter sind demgegenüber nicht unmittelbar von der Prüfungsanordnung gegenüber der Gesellschaft betroffen. Sollen auch die Gesellschafter einer ärztlichen BAG geprüft werden, muss jedem Beteiligten eine gesonderte Prüfungsanordnung bekanntgegeben werden. Anderenfalls kann sich die Außenprüfung auf die Gesellschafter nur insoweit beziehen, wie deren Verhältnisse Eingang in die Erklärung über die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung gefunden haben. Das steuerliche Sonderbetriebsvermögen der Ärzte einer BAG ist also stets durch die Prüfungsanordnung gegenüber der BAG vom Prüfungsumfang umfasst.

Der Ehegatte ist demgegenüber ein gesondertes Prüfungsobjekt. Grundsätzlich hat das Finanzamt auch den Ehegatten zu benennen, möchte es die Außenprüfung auch auf diesen erstrecken.

Wird im Laufe der Betriebsprüfung festgestellt, dass sich Buchungsfehler über Jahre hinziehen, kann das Finanzamt den sog. Prüfungszeitraum auch ausdehnen. Ab einer möglichen Steuernachforderung von 2.000 Euro bis 3.000 Euro wäre das Finanzamt zur Ausdehnung des Prüfungszeitraumes verpflichtet. So kann bereits die fehlerhafte Berechnung der privaten Kraftfahrzeugnutzung dazu führen, dass der Prüfungszeitraum ausgedehnt wird.

Beispiel: Wird der Bruttolistenneupreis des Pkw zu niedrig angesetzt oder werden mehrere Pkw über die Praxis geführt und nur ein Pkw bei der Privatnutzung versteuert, kann dies zur Ausweitung des Prüfungszeitraumes führen.

2.3 Wann und wo beginnt der Prüfer mit seiner Tätigkeit der Betriebsprüfung?

Angemessene Zeit vor dem Beginn der Prüfung werden dem Steuerpflichtigen der Name des Prüfers und der voraussichtliche Beginn der Prüfung bekanntgegeben. Wenn gewichtige Gründe vorliegen, kann der Steuerpflichtige die Verlegung des Prüfungsbeginns beantragen. Als gewichtige Gründe kommen in Betracht:

- Erkrankung des Steuerpflichtigen oder seines Beraters.
- Betriebsstörungen durch Umbau oder höhere Gewalt.

- Andere Prüfungen (Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsprüfungen).

Die Verlegung des Prüfungsbeginns ändert nichts an dem Umstand, dass der Ablauf der Festsetzungsfrist gehemmt ist und dass strafbefreiende Selbstanzeigen nicht mehr möglich sind.

Bezüglich der Wahl des Prüfungsortes ist das Finanzamt gehalten, die Betriebsprüfung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen stattfinden zu lassen, soweit geeignete Räumlichkeiten zur Durchführung der Außenprüfung vorhanden sind. Erst wenn diese Räumlichkeiten im Praxisbetrieb nachweislich nicht vorhanden sind, kann die Außenprüfung in den Wohnräumen des Steuerpflichtigen stattfinden. Geht auch dieses nicht, hat die Außenprüfung im Finanzamt stattzufinden. Dieses Stufenmodell hat das Finanzamt von Amts wegen zu beachten, ohne dass dem Finanzamt hierbei ein Ermessen eingeräumt wird. Aufgrund der Besonderheiten im ärztlichen Beruf wird der Betriebsprüfer in der Regel nicht auf eine permanente Anwesenheit im Praxisbetrieb bestehen. Oftmals findet die Prüfung der Buchhaltungsunterlagen in der Steuerkanzlei statt. Die Praxis selbst wird im Rahmen einer Betriebsbesichtigung in Augenschein genommen. Einen Anspruch darauf, dass der Betriebsprüfer als Prüfungsort nicht die Arztpraxis wählt, hat der Steuerpflichtige jedoch nicht.

2.4 Sind noch Korrekturen vor Prüfungsbeginn möglich?

Spätestens mit der Bekanntgabe der Außenprüfung sollte der Steuerberater beauftragt werden, eine Durchsicht vorzunehmen, ob es im Prüfungszeitraum zu unvollständigen oder unrichtigen Wertansätzen in der Buchhaltung bzw. in der Steuererklärung gekommen ist. Hierbei ist die Unterscheidung wesentlich, ob die Unrichtigkeit dem Arzt bereits bei Abgabe der Erklärung bekannt war oder ob diese Erkenntnis erst später hinzutrat.

Bei nachträglicher Erkenntnis der Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der abgegebenen Steuererklärung muss der steuerpflichtige Arzt dies gegenüber dem Finanzamt anzeigen und richtigstellen. Dieses nachträgliche Erkennen liegt nicht vor, wenn der Verpflichtete die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bereits bei Abgabe der Erklärung erkannt hatte. Dann hat der Steuerpflichtige vorsätzlich eine unrichtige Steuererklärung abgegeben und sich eventuell der Steuerhinterziehung strafbar gemacht.

3. Während der Betriebsprüfung

3.1 Was sind die typischen Prüfungsschwerpunkte bei Arztpraxen?

3.1.1 Sach- und Nutzungsvorteile, die von Geschäftspartnern zugewendet werden

Sach- und Nutzungsvorteile, die durch Pharmafirmen gegenüber niedergelassenen Ärzten erbracht werden, führen zur steuerpflichtigen Betriebseinnahmen. Gegenstand einer Betriebseinnahme können – außer Geld – auch Sachleistungen und Nutzungsvorteile sein. Zu den geldwerten Vorteilen kann insbesondere eine Auslandsreise gehören, die einem Geschäftspartner zugewendet wurde. Wird einem Arzt eine Reise zugewendet, so erhält er damit einen Vorteil, der einen Geldwert besitzt. In Höhe dieses Werts ist er bereichert. Dabei ist es unerheblich, ob er auch ohne Einladung eine vergleichbare Reise durchgeführt hätte. Denn es

kommt nicht darauf an, ob durch die Zuwendung eines Vermögenswerts eigene Aufwendungen erspart bleiben. Das Prämiensystem der Pharmaindustrie führt nach derzeitiger Gesetzeslage noch zu keiner Straftat der Bestechung im geschäftlichen Verkehr. Unstreitig ist jedoch, dass die gewährten Sach- und Nutzungsvorteile, die ein Arzt durch die Pharmaindustrie zugewendet bekommt, steuerpflichtige Einnahmen sind.

3.1.2 Erstattung von nicht abziehbaren Betriebsausgaben

Werden dem Arzt steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben (z. B. im Rahmen von Bewirtungsaufwendungen) erstattet, führt dies zu steuerpflichtigen Einnahmen. Durch die Rechtsprechung des BFH ist geklärt, dass die Erstattung nicht abziehbarer Betriebsausgaben grundsätzlich dann zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen führt, wenn sie durch einen Dritten erfolgt und für den Erstattungsempfänger betrieblich veranlasst ist.

3.1.3 Einnahmen aus Versicherungsleistungen wegen Diebstahl eines betrieblichen Kraftfahrzeugs

Die Leistung der Kaskoversicherung wegen Diebstahls eines zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw ist zumindest im Umfang der betrieblichen Nutzung auch dann Betriebseinnahme, wenn der Diebstahl während des Parkens vor der Wohnung des Betriebsinhabers und vor einer geplanten Privatfahrt begangen wurde. Die Leistung der Kaskoversicherung stellt auch dann eine Betriebseinnahme dar, wenn das zum Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgut während seiner Nutzung zu privaten Zwecken zerstört wird.

3.1.4 Erlass von Honorarforderungen

Erlässt ein Arzt, der seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, einem Schuldner aus **privaten** Gründen eine Honorarforderung, so ist dieser Vorgang als Entnahme der Honorarforderung zu werten. Der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ist um den Wert der entnommenen Honorarforderung zu erhöhen. Dieser Fall tritt ein, wenn gegenüber Bekannten und Verwandten ärztliche Leistungen erbracht werden, auf deren Bezahlung der Arzt verzichtet. Kommt es aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen, die allein beim Patienten (z. B. infolge eines Vermögensverfalls des Patienten) liegen zu einem Honorarausfall, ist dieses gleichwohl nicht als steuerpflichtiger Erlass zu werten.

3.1.5 Gewerbliche Nebentätigkeit

Bei einem in Einzelpraxis tätigen Arzt ist die gewerbliche Tätigkeit getrennt von den freiberuflichen Einkünften zu ermitteln. Die Tätigkeiten sind zu trennen, sofern dies nach der Verkehrsauffassung möglich ist. Wenn zwischen den Betätigungen gewisse sachliche und wirtschaftliche Berührungspunkte bestehen – also eine gemischte Tätigkeit vorliegt –, sind die Betätigungen regelmäßig getrennt zu erfassen. Sind die Einkünfte nicht bereits vom Arzt getrennt ermittelt worden, muss eine Trennung ggf. im Wege der Schätzung erfolgen.

Die steuerliche Folge bei einer gewerblichen Nebentätigkeit ist eine andere, wenn diese Einkünfte im Rahmen einer ärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) erwirtschaftet werden. In diesem Fall werden die Einkünfte der ärztlichen BAG im vollen Umfang zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Diese Rechtsfolge ist nur zu vermeiden, wenn die Gesellschafter der BAG eine personen- und beteiligungsidentische gewerbliche Personengesellschaft gründen, welche die gewerbliche Tätigkeit ausübt. Die behördlich genehmigte Herstellung und Abgabe

von homöopathischen Präparaten durch einen Arzt für Allgemeinmedizin-Homöopathie an Patienten gegen Entgelt ist keine freiberufliche, sondern gewerbliche Tätigkeit.

3.1.6 Vorschusshonorare bei gleichzeitiger Rückzahlungsverpflichtung

Vorschussweise geleistete Honorare gelten auch dann als zugeflossen, wenn im Zeitpunkt der Veranlagung feststeht, dass sie teilweise zurückzuzahlen sind. Die Rückzahlung wirkt sich bei einer Gewinn-ermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG erst in den späteren Veranlagungszeiträumen einkommensmindernd aus. Das „Behaltendürfen“ des Zugeflossenen ist nicht Merkmal des Zuflusses i. S. des § 11 EStG. Kommt es aufgrund von kassenärztlichen Honorarregressen zu Rückzahlungen, wirkt sich dieses erst im betreffenden Veranlagungszeitraum aus, in welchem der Regress den Arzt wirtschaftlich belastet.

3.1.7 Einzug von Honoraren aus privatärztlicher Tätigkeit durch eine ärztliche Verrechnungsstelle

Honorarforderungen gegenüber Privatpatienten, die ein Arzt durch eine privatärztliche Verrechnungsstelle einziehen lässt, sind dem Arzt mit dem Eingang bei der privatärztlichen Verrechnungsstelle zugeflossen. Dies gilt auch dann, wenn der Arzt mit der privatärztlichen Verrechnungsstelle die Abrechnung und Zuleitung der für ihn eingegangenen Honorare zu bestimmten Terminen vereinbart hat. Die privatärztliche Verrechnungsstelle vereinnahmt die von den Patienten überwiesenen Beträge nur als Bevollmächtigte des Arztes.

Hinweis

Durch den Arzt sollte zum Ende eines Geschäftsjahres ein Kontoauszug der privatärztlichen Verrechnungsstelle erbeten werden, auf welchem die zugeflossenen Gelder ausgewiesen sind.

3.1.8 Vorschüsse einer ärztlichen Verrechnungsstelle

Vorschüsse einer ärztlichen Verrechnungsstelle auf künftige Honorare sind laufende Betriebs-einnahmen. Beim Einzug von Arzthonoraren durch privatärztliche Verrechnungsstellen erfolgt die Besteuerung grundsätzlich im Zeitpunkt des Eingangs bei dieser Stelle. Hierbei ist es unerheblich, ob die Leistung, die dem Vorschuss zugrunde liegt, bereits (teilweise) erbracht wurde. Die Zahlungen sind im Zeitpunkt des Abrufes durch den Arzt als zugeflossen anzusehen, da sie im Vorgriff auf künftige Einnahmen gezahlt wurden. Eine steuerpflichtige Betriebseinnahme liegt selbst dann vor, wenn die privatärztliche Verrechnungsstelle Gelder auszahlt, die weder durch Guthaben auf dem Verrechnungskonto des Arztes noch durch eingereichte Patientenunterlagen gedeckt sind. Um in diesem Fall ein Darlehen der privatärztlichen Verrechnungsstelle annehmen zu können, bedarf es eines Darlehensvertrages zwischen dem Arzt und der Verrechnungsstelle.

3.1.9 Zufluss von Honoraren aus vertragsärztlicher Tätigkeit

Anders als bei Honoraren aus privatärztlicher Tätigkeit liegt der Zufluss von Honoraren aus vertragsärztlicher Tätigkeit erst vor, wenn diese an den Arzt ausbezahlt sind. Kürzt die Kassenärztliche Vereinigung das zur Verteilung gelangende Honorar um Beiträge an einen Honorarsonderfonds, dessen Leistungen auch den Kassenärzten und ihren Angehörigen zugutekommen können, sind diese Beträge nicht als dem Arzt zugeflossen anzusehen. Es mangelt

insoweit an der wirtschaftlichen Verfügungsmacht bezüglich der einbehaltenen Honorarbestandteile des Arztes.

3.1.10 Vorweggenommene Betriebsausgaben

Aufwendungen für die Besichtigung von Arztpraxen zu deren Übernahme durch den Steuerpflichtigen können als vorweggenommene Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit abzuziehen sein, wenn die Besichtigungen auf dem endgültigen Entschluss des Steuerpflichtigen beruhen, freiberufliche Einkünfte durch den Betrieb einer Arztpraxis zu erzielen. Bei einer Arztpraxis kann vom Beginn der Praxiseröffnung frühestens zu dem Zeitpunkt ausgegangen werden, ab dem konkrete Bemühungen bezüglich der später tatsächlich eröffneten bzw. übernommenen Praxis unternommen werden. Solange nicht der Ort der Praxis zumindest in etwa feststeht, kann von einem Beginn der Praxiseröffnung nicht ausgegangen werden. Die Tätigkeit als Praxisvertreter stellt nicht den Beginn der Praxiseröffnung dar.

3.1.11 Schuldzinsenabzug nach Praxisveräußerung

Gelingt es dem Arzt nicht, sämtliche Betriebskredite aus der Verwertung seines Praxisvermögens zu tilgen, können die künftigen Schuldzinsen als nachträgliche Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Schulden nicht durch die Veräußerung von Praxisvermögen getilgt werden könnten. Entnimmt der Arzt Teile des Betriebsvermögens in das Privatvermögen, anstatt diese zu veräußern und damit die Schulden zu tilgen, können die Zinsen nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden. Im Zuge von Praxisaufgaben bzw. Veräußerungen spielt dies eine Rolle, wenn die Praxis im eigenen Hause betrieben wird. Werden die betroffenen Gebäudeteile im Zuge der Praxisveräußerung entnommen, können die Schuldzinsen für weiterhin bestehende Betriebskredite steuerlich nicht als nachträgliche Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

3.1.12 Kosten einer Praxisausfallversicherung

Eine Praxisausfallversicherung, durch die im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Steuerpflichtigen die fortlaufenden Kosten seines Betriebes ersetzt werden, gehört dessen Lebensführungsbereich an. Die Beiträge zu dieser Versicherung stellen daher keine Betriebsausgaben dar und eine spätere Versicherungsleistung ist nicht steuerbar.

3.1.13 Aufwendungen für Fortbildungsreisen

Die Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich und privat veranlassten Reisen können grundsätzlich in abziehbare Betriebsausgaben und nicht abziesbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden, wenn die beruflich veranlassten Zeiteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

3.1.14 Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen

Ein Beweisanzeichen für die berufliche Veranlassung der Teilnahme an Fachtagungen ist die lehrgangsmäßige Organisation der Fortbildungsveranstaltung mit berufsbezogenen Fachvorträgen. Die Themen der Veranstaltung müssen auf die spezifischen beruflichen Interessen und Gegebenheiten des Steuerpflichtigen zugeschnitten sein. Folgende Kriterien sprechen für eine berufliche Veranlassung:

- Die Gestaltung des Fach- bzw. Lehrprogramms, welches die Verfolgung privater Interessen nahezu ausschließt und kaum Gelegenheit bietet, Freizeitaktivitäten wahrzunehmen, ist zeitlich gestrafft.
- Die Teilnahme an diesem straff organisierten Programm ist verpflichtend und steht fest.

Gegen die berufliche bzw. betriebliche Veranlassung der Aufwendungen für Fachtagungen spricht im Allgemeinen:

- Das Fachprogramm ist durch allgemein bildende Veranstaltungen im größeren Umfang aufgelockert.
- Die Entspannungsphasen – insbesondere bei Tagungen an touristisch interessanten Orten – sind großzügig bemessen.

Es dürfte allerdings ausreichen, dass die Fachveranstaltungen einen täglichen Umfang von sechs Stunden aufweisen.

3.1.15 Abgrenzung häusliches Arbeitszimmer von einer Notarztpraxis

Die steuerliche Einordnung eines Raumes im Wohnhaus des Arztes als Notfallpraxis oder häusliches Arbeitszimmer hat Bedeutung für die Höhe des Betriebskostenabzuges. Als Notfallpraxis sind Räume nur zu verstehen, die erkennbar besonders für die Behandlung von Patienten eingerichtet und für jene leicht zugänglich sind. Die Einordnung als Praxis, die entsprechende ärztliche Einrichtung unterstellt, kommt daher grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Räumlichkeiten über einen von den privaten Räumen separaten Eingang verfügen.

3.1.16 Berufskleidung

Aufwendungen für Kleidung, die ein Arzt bei der Berufsausübung trägt, sind nur dann Betriebsausgaben, wenn die außerberufliche Verwendung der Kleidungsstücke wegen ihres rein funktionalen Charakters als ausgeschlossen erscheint. Eine weiße Hose stellt nicht ohne weiteres typische Berufskleidung dar. Ihre Verwendung als sportliches Freizeitkleidungsstück ist nicht ungewöhnlich. Allein die weiße Farbe ist nicht geeignet, Kleidungsstücken den Charakter von Berufskleidung zu verleihen. Bei weißen Hemden handelt es sich ebenfalls um Kleidungsstücke, die von jedermann getragen werden. Weiße Schuhe verschiedener Art sind im Bereich der sportlichen Kleidung und bei Damenbekleidung allgemein üblich. Dabei ist es unerheblich, wenn die bei der Berufsausübung getragene bürgerliche Kleidung in den Praxisräumen aufbewahrt wird. Das gilt auch dann, wenn das Umziehen zu Beginn und Ende der Arbeit aus hygienischen Gründen erfolgt.

3.1.17 Bewirtungsaufwendungen

Für den Abzug von Bewirtungsspesen gelten auch bei Angehörigen freier Berufe die allgemeinen Grundsätze des Einkommensteuerrechts. Bei der Prüfung, ob solche Aufwendungen ganz oder teilweise durch die private Lebensführung veranlasst sind, sind strenge Anforderungen zu stellen. Für den Fall der Bewirtung in einer Gaststätte bestehen Vorgaben zur Erfüllung der Nachweispflicht hinsichtlich der Bewirtungsaufwendungen. Die über Bewirtungen in einer Gaststätte ausgestellten Rechnungen müssen auch den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten. Überhöhte Aufwendungen können weder als Bewirtungskosten noch als Werbeaufwand geltend gemacht werden. Der Nachweis der Höhe und der be-

trieblichen Veranlassung der Aufwendungen durch schriftliche Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen ist gesetzliches Tatbestandsmerkmal für den Abzug der Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben. Die Aufzeichnungen müssen periodisch und zeitnah geführt werden. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, dürfen die Aufwendungen bei der Gewinnermittlung nicht berücksichtigt werden, selbst wenn der Arzt die berufliche Veranlassung in anderer Weise glaubhaft macht.

3.1.18 Fachliteratur

Aufwendungen für Fachbücher, Fachzeitschriften, die ausschließlich der Berufsausübung dienen, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Ausgaben für örtliche Tageszeitungen, die als Wartezimmerlektüre ausliegen, sind nur dann abzugsfähig, wenn der Arzt diese Zeitungen in zweifacher Zustellung bezieht.

3.1.19 Praxisjubiläum

Bewirtungskosten für ein Firmen- bzw. Praxisjubiläum stellen nur dann berücksichtigungsfähige Betriebsausgaben dar, wenn dafür nicht private Überlegungen des Steuerpflichtigen im Vordergrund stehen, sondern allein die Absicht, für das Unternehmen bzw. die Praxis zu werben und deren Tätigkeitsbereiche herauszustellen. Sind bei einer Feier anlässlich des 25-jährigen Praxisjubiläums eines Arztes mehr als ein Drittel Verwandte und Kollegen eingeladen, können die Bewirtungsaufwendungen nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, da in diesem Fall keine nahezu ausschließlich berufliche Veranlassung vorliegt.

3.1.20 Telefonkosten

Die Kosten des Festnetzanschlusses in der Praxis sind in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzbar. Befindet sich der überwiegend beruflich genutzte Telefonanschluss in der Privatwohnung des Arztes, darf die Aufteilung der Kosten im Wege sachgerechter Schätzung erfolgen. Um Nachweise zur Glaubhaftmachung der sachgerechten Schätzung zu haben, kann auf einen Einzelgesprächsnachweis für einen Zeitraum von drei Monaten zurückgegriffen werden. Gleiches gilt für das Mobiltelefon des Arztes. Betriebsausgaben in voller Höhe sind bei den Verbindungskosten eines Mobiltelefons nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um ein Notfalltelefon handelt, bei welchem Privatgespräche ausgeschlossen werden können.

3.1.21 Privater Nutzungsanteil beim betrieblichen Kraftfahrzeug

Im Rahmen von Betriebsprüfungen bei Arztpraxen wird regelmäßig die Ermittlung der privaten Kraftfahrzeugnutzung überprüft. Kommt es in diesem Bereich zu Anpassungen, liegt oftmals ein Dauerfehler vor, welcher sich über den gesamten Prüfungszeitraum hinzieht. Für die Ermittlung des privaten Nutzungswertes stehen die sog. 1 %-Regel sowie die Fahrtenbuchmethode zur Auswahl. Für die steuerliche Behandlung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die private Mitbenutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges wird unterstellt, wenn dem Arzt kein gleichwertiges Privatfahrzeug zur Verfügung steht.
- Die geringfügige private Mitbenutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges muss durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.
- Der private Nutzungsanteil ist auch für Monate anzusetzen, in denen infolge Krankheit oder Urlaub keine Kfz-Nutzung erfolgte.

- Werden mehrere Kfz im Betriebsvermögen geführt, ist für jedes Kfz nachzuweisen, dass die 50 %-Grenze der betrieblichen Nutzung erreicht wurde.

Beträgt der betriebliche Nutzungsanteil zwischen 10 % und 50 %, darf der private Nutzungsanteil nicht über die 1 %-Regel ermittelt werden. Der private Nutzungsanteil ist als Entnahme gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG mit den auf die private Nutzung entfallenden Selbstkosten zu bewerten. Im Rahmen der pauschalen Ermittlung des privaten Nutzungsanteils ist der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung heranzuziehen. Das gilt auch für importierte Fahrzeuge. Gehören gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge zum Betriebsvermögen, so ist der pauschale Nutzungswert grundsätzlich für jedes Kraftfahrzeug anzusetzen, das vom Unternehmer oder von zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen für Privatfahrten genutzt wird.

3.1.22 Abfindung für die Aufgabe von Praxisräumen

Die einem freiberuflich tätigen Arzt für die Aufgabe seiner Praxisräume gezahlte Abfindung ist keine steuerbegünstigte Einnahme. Es sind nur Entschädigungen, die für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gezahlt werden, steuerbegünstigt zu behandeln. Für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung ist Voraussetzung, dass die ärztliche Tätigkeit aufgegeben wird. Bei einer reinen Praxisverlegung liegt keine Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit vor.

3.2 Was geschieht, wenn Sachverhalte nachträglich nicht belegt werden können?

Falls die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Das Schätzen der Besteuerungsgrundlagen ist das letzte Mittel, um den ordnungs-gemäßen Gesetzesvollzug sicherzustellen. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag. Das Problem einer Schätzung ergibt sich in der Praxis insbesondere bei ungeklärten Bareinlagen in das Betriebs- oder Privatvermögen. Oftmals verweigert der Steuerpflichtige nähere Angaben mit dem Hinweis auf seine Verpflichtung zur Berufsverschwiegenheit oder mit der Angabe, bei der Einzahlung handle es sich um ein Privatdarlehen, bei welchem der Darlehensgeber aber ungenannt bleiben möchte. Da jede Schätzung auch Unsicherheiten enthält, wird das Finanzamt bemüht sein, über die zu Grunde gelegten Besteuerungsgrundlagen eine Verständigung mit dem Steuerpflichtigen herzustellen. Eine „tatsächliche Verständigung“ zwischen dem Steuerpflichtigen und der zuständigen Finanzbehörde über eine bestimmte (steuerliche) Behandlung von Sachverhalten, die der Besteuerung – insbes. in Schätzungsfällen – zugrunde zu legen sind, ist grundsätzlich zulässig.

3.3 In welchen Fällen kann die Einleitung eines Strafverfahrens drohen?

Jeder Finanzbeamte ist verpflichtet, bei Verdacht einer Steuerstraftat den Sachverhalt zu erforschen. Dies gilt also auch für den Betriebsprüfer. Folgende Sachverhalte können z. B. den Anfangsverdacht einer Steuerstraftat begründen:

- Bareinlagen in das Betriebsvermögen.

- Sog. Privatdarlehen ohne Benennung des Darlehensgebers.
- Differenzen gegenüber Kontrollmitteilungen aus anderen Betriebsprüfungen.
- Sehr geringe Privateinnahmen im Verhältnis zum Bedarf der Lebensführung.
- Differenzen zwischen den Privatliquidationen gem. Rechnungsausgangsbuch und den gebuchten Privaterlösen.

Eine übliche Überprüfungsmethode zur Ermittlung von nicht erklärten Einnahmen ist die Geldverkehrsrechnung. Der Grundgedanke der Geldverkehrsrechnung ist, dass ein Steuerpflichtiger während des Vergleichszeitraumes nicht mehr Geld ausgeben oder anlegen kann, als ihm aus Einkünften oder sonstigen Quellen zufließt. In der Praxis der Steuerfahndung und Betriebsprüfung ist die private Geldverkehrsrechnung eine häufig anzutreffende Überprüfungsmethode. Um zu sachgerechten Ergebnissen zu kommen, sollte der Steuerpflichtige auch bezüglich der hinterzogenen Steuern an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken. Eine Verweigerungshaltung wird den Strafraumen erhöhen, da der Beschuldigte nicht an der Schadensbeseitigung mitgewirkt hat. Spätestens mit Bekanntgabe der Einleitungsverfügung muss der konstruktive Dialog mit dem Finanzamt gesucht werden.

Hinweis

Sind dem Praxisinhaber diejenigen Sachverhalte bekannt, auf welche sich der Verdacht des Finanzamtes konzentriert, sollte sich der betroffene Arzt vor einer möglichen Selbstbelastung mit seinem steuerlichen Berater besprechen.

3.4 Ärztliche Berufsverschwiegenheit kontra Mitwirkungspflicht bei der Betriebsprüfung

Im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung in einer Arztpraxis kollidiert das Interesse des Finanzamtes an der Erforschung der Wahrheit mit der Verpflichtung des Arztes zur Berufsverschwiegenheit. Die Wahrheitserforschung gilt in einem Verfassungsstaat nicht um jeden Preis. So wird das Berufsgeheimnis eines Arztes im Besteuerungsverfahren geschützt durch ein Auskunftsverweigerungsrecht des Arztes bezüglich der ihm beruflich bekannt gewordenen Tatsachen. Geschützt ist hiernach, was Ärzten im Rahmen des Patientenverhältnisses anvertraut oder bekannt geworden ist. Zu den geschützten Informationen des Arztes gehören die Krankheitsbilder seiner Patienten, die ihm bei Ausübung seines Berufes offenbart worden sind.

Problematisch wird es, wenn das Finanzamt die praxiseigene Rechnungssoftware, mit welcher die privatärztlichen Arzthonorare erstellt wurden, elektronisch auslesen möchte. Auf den Rechnungsformularen befinden sich in der Regel auch Hinweise zu den gestellten Diagnosen und der ärztlichen Verschreibung. Diese Krankheitsbilder i. V. m. den Patientennamen darf der Arzt nicht dem Außenprüfer offenbaren. Anderenfalls würde er seine eigene Pflicht zur Berufsverschwiegenheit verletzen und sich strafbar machen.

Die Lösung dieses rechtlichen Dilemmas, d. h. eigene Mitwirkungspflicht eines Steuerpflichtigen kontra Verpflichtung zur Berufsverschwiegenheit ist nur zu lösen, indem der Außenprüfer vom Arzt anonymisierte Daten bzw. Rechenkopien ausgehändigt bekommt. Die Vorlage der Privatarztrechnungen vollständig zu verweigern wäre ebenso falsch wie das Verlangen des Finanzamts, die Privatarztrechnungen mit den Patientennamen zu erhalten. Derzeit ist ein finanzgerichtliches Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig, welches sich genau mit dieser Fragestellung befasst (BFH VIII-R-44/09).

Hinweis

Die Praxisorganisation sollte so aufgebaut werden, dass Daten, die dem Datenschutz oder der Verschwiegenheit unterliegen, getrennt von den vorlagepflichtigen Daten archiviert werden oder entsprechend aufbereitet werden könnten. Vor Anschaffung einer entsprechenden Praxissoftware sollte dieser Aspekt mit dem Hersteller geklärt werden.

4. Schlussbesprechung

Über das Ergebnis der Außenprüfung ist grundsätzlich eine Schlussbesprechung abzuhalten. Die Schlussbesprechung dient der Gewährung rechtlichen Gehörs sowie der rechtlichen Erörterung des bisherigen Ergebnisses und der sich ergebenden steuerlichen Auswirkungen. Der Steuerpflichtige hat einen Anspruch auf Durchführung einer Schlussbesprechung. Die Ergebnisse einer Schlussbesprechung sind jedoch weder für das Finanzamt noch für den Steuerpflichtigen rechtlich verbindlich, sondern haben lediglich vorläufigen Charakter.

5. Nach der Betriebsprüfung

Über das Ergebnis der Außenprüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht durch das Finanzamt zu fertigen. Im Prüfungsbericht werden die erheblichen Prüfungsfeststellungen für die Besteuerung festgehalten sowie die Änderungen der Besteuerungsgrundlagen dargestellt. Der Prüfungsbericht ist kein Verwaltungsakt und kann deshalb nicht mit einem Rechtsbehelf angefochten werden. Die Außenprüfung ist abgeschlossen, wenn die prüfende Behörde den Abschluss ausdrücklich oder konkludent erklärt. In der Regel kann die Außenprüfung mit der Zusendung des Prüfungsberichts als abgeschlossen angesehen werden.